

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schulungen

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

1. Einige der von uns vertriebenen Produkte unterliegen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ der allgemeinen Bauartgenehmigung und dürfen daher nur von Kunden verarbeitet werden, die über die erforderliche Erfahrung mit der jeweiligen Bauart verfügen. Um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen, schulen wir die Kunden im Vorfeld umfassend. Daher bieten wir gezielt Schulungen zur fachgerechten Verarbeitung unserer Produkte an.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung erbringen.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Die Anmeldung zur Schulung muss unter Verwendung des dafür bereitgestellten Anmeldeformulars per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen. Eine formlose Anmeldung per E-Mail oder auf anderen Wegen wird nicht berücksichtigt, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.
2. Der Platz für die Schulung gilt erst als reserviert und verbindlich gebucht, wenn wir die Anmeldung des Kunden schriftlich bestätigt haben. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Schulungsplatz unverbindlich und kann an andere Interessenten vergeben werden.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in Textform niederzulegen.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die am Tage der Buchung vereinbarten Preise.
2. Alle Preise verstehen sich in EURO zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Zahlung der Schulungsgebühr und der Zusatzleistungen ist vor der Schulung zu leisten.

4. Zahlungsansprüche sind mit Erhalt der Rechnung fällig. Sie sind innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu erfüllen. Nach Fälligkeit der Rechnung werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% und nach Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens im Falle des Zahlungsverzugs bleibt vorbehalten.

5. Sollte ein Zahlungseingang bis zum Schulungstermin nicht vorliegen, behalten wir uns vor, die Aushändigung des Schulungszertifikats bis zum vollständigen Eingang der Zahlung zurückzuhalten.

§ 4 Rücktritt, Umbuchung, Absage und Rückerstattung

1. Im Falle des Nichterscheinens des Kunden zu einer Schulung bleiben die Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen wird nicht gewährt.
2. Stornierungen müssen in Textform bei uns eingehen.
3. Der Kunde ist bei einer Stornierung zu jedem Zeitpunkt berechtigt, einen Ersatztermin oder Ersatzteilnehmer zu benennen. Hierfür fallen keine zusätzlichen Kosten an.
4. Sollte der Kunde von der in § 4.3 genannten Möglichkeit keinen Gebrauch machen, gelten die folgenden Stornierungsbedingungen:
Eine kostenfreie Stornierung ist bis zu 14 Kalendertage vor dem Schulungstermin möglich, wobei sämtliche Zahlungen in diesem Fall erstattet werden. Erfolgt die Stornierung nach Ablauf dieses Zeitraums, jedoch spätestens 7 Tage vor dem Schulungstermin, wird eine Erstattung in Höhe von 50 % des bereits geleisteten Betrags gewährt. Bei Stornierung nach diesem Zeitpunkt, wird keine Rückerstattung gewährt.
5. Der Kunde ist selbst für alle eigenständig getätigten Buchungen im Zusammenhang mit der Schulung, wie z. B. Hotelübernachtungen, Zugtickets oder Flüge, verantwortlich. Unabhängig davon, ob die Buchung auf Grundlage einer Empfehlung unsererseits erfolgte, bleibt der Kunde in jedem Fall für die Stornierung der Buchungen selbst verantwortlich. Sollte der Kunde uns mit der Buchung des Hotels beauftragen, werden wir diese

für ihn in Auftrag geben. Bei einer Stornierung oder Änderung der Schulung sind wir jedoch nicht verpflichtet, die entstandenen Kosten für diese Buchungen zu erstatten. Etwaige von uns in Rechnung gestellte Buchungsgebühren bleiben auch im Falle einer Stornierung oder Umbuchung der Schulung durch den Kunden uneingeschränkt fällig und werden auch bei bereits geleiteter Zahlung nicht zurückerstattet.

6. Wir behalten uns das Recht vor, Schulungen aus organisatorischen oder technischen Gründen sowie in Fällen höherer Gewalt abzusagen oder zu verschieben. In einem solchen Fall werden wir dem Kunden einen Ersatztermin vorschlagen. Sollte dem Kunden die Teilnahme am neuen Termin nicht möglich sein, kann der Vertrag von ihm gekündigt werden. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall vollständig erstattet.

§ 5 Schutz- und Urheberrechte

1. Durch uns zur Verfügung gestellte Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen, auch nicht auszugsweise, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung vervielfältigt oder verbreitet werden.

2. Wir behalten uns alle Rechte an den von uns erstellten Unterlagen, Ergebnissen, Berechnungen usw. ausdrücklich vor, insbesondere Urheber- und Markenrechte. Schulungsunterlagen oder Teile davon dürfen nur zum eigenen Gebrauch des Kunden genutzt werden.

§ 6 Inhalte der Schulung und Haftungsausschluss

1. Unsere Schulung vermittelt Grundkenntnisse zu unserem Material sowie den Umgang damit. Die Verarbeitung und Nutzung des Materials geschieht auf eigene Gefahr und nach eigenem Ermessen des Kunden.

2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keinen bestimmten Erfolg der Schulung oder das Erreichen bestimmter Ziele garantieren oder schulden, da dies insbesondere von der eigenen Bereitschaft des Kunden zur Umsetzung der Schulungsinhalte abhängt. Bei den Schulungsinhalten handelt es sich um Handlungsempfehlungen. Alle Entscheidungen des Kunden im Zusammenhang mit den von uns vertriebenen Produkten, vor allem aber im Bezug auf die Verarbeitung, liegen ausschließlich in seiner Verantwortung.

3. Der Erhalt eines Schulungszertifikats ist personengebunden und ist geknüpft an eine lückenlose Teilnahme einer Schulung und die komplette Zahlung der fälligen Gebühr. Eine Aufteilung auf mehrere Teilnehmer eines Kunden ist nicht möglich.

4. Wir übernehmen nach Abschluss der Schulung keine Haftung für die Aktualität der zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen. Es obliegt allein der Verantwortung des Kunden, sich über etwaige Änderungen oder Aktualisierungen der Inhalte zu informieren. Wir sind nicht verpflichtet, den Kunden über Änderungen oder Neuerungen zu benachrichtigen. Der Kunde muss sich eigenständig vergewissern, ob es relevante Änderungen gibt.

§ 7 Ausschluss und Begrenzung der Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz

1. Für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen zu vertretender Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2. Im Falle der Haftung nach § 7.1 und einer Haftung ohne Verschulden haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Geltendmachung nutzloser Aufwendungen durch den Kunden ist unzulässig.

3. Für Verzögerungsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5% des Netto-Auftragswertes.

4. Der Haftungsausschluss gemäß §§ 7.1 - 7.3 gilt in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

5. Sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns verjähren in 12 Monaten nach der Schulung, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände oder der Person des Ersatzpflichtigen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und in den in § 7.6 genannten Fällen.

6. Die Regelungen der §§ 7.1 - 7.5 gelten nicht bei einer Gefährdungshaftung, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, bei Übernahme einer

Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

§ 8 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

§ 9 Höhere Gewalt

1. Definition:

„Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:

- a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
- b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und
- c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

2. Nichterfüllung durch Dritte

Erfüllt eine Partei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich diese Partei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter Absatz 1 dieser Klausel definiert werden, nicht nur für die Partei, sondern auch für den Dritten gelten.

3. Vermutete Ereignisse höherer Gewalt

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter Absatz 1 lit. (c) tatsächlich erfüllt ist:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;

b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;

c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;

d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;

e) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;

f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;

g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

4. Benachrichtigung

Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.

5. Folgen von höherer Gewalt

Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.

6. Vorübergehende Verhinderung

Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Absatz 5 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

7. Pflicht zur Milderung

Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die

Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.

8. Vertragskündigung

Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Parteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschritten hat.

9. Ungerechtfertigte Bereicherung

Ist Absatz 8 anwendbar und hat eine Partei vor Vertragsauflösung durch eine Handlung einer anderen Partei bei Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so muss sie der anderen Partei einen Geldbetrag in Höhe des Wertes des Vorteils zahlen.

§ 10 Datenschutz

Die uns übermittelten Daten werden maschinell zur Abwicklung der Schulungen verarbeitet. Die Namen der Teilnehmer werden eventuell den anderen Teilnehmern über die Teilnehmerlisten zugänglich gemacht. Wenn der Kunde hiermit nicht einverstanden ist, muss er uns dies vorher in Textform mitteilen.

§ 11 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Während der Schulungen werden Foto-, Video- oder Tonaufnahmen erstellt. Diese Aufnahmen werden für interne Zwecke und die Weiterentwicklung der Schulungsinhalte (Präsentation u. Ä.) verwendet sowie anderen Teilnehmern der Schulung im Nachhinein zur Verfügung gestellt. Ein Widerspruch des Kunden hiergegen muss uns vorab in Textform eingereicht werden. Ohne Widerspruch bestehen zu einem späteren Zeitpunkt weder Schadenersatz- noch Unterlassungsansprüche oder andere Ansprüche bezüglich der Verwendung dieser Aufnahmen.

§ 12 Sicherheitsunterweisung

1. Der Kunde ist verpflichtet, an den Sicherheitsunterweisungen für den Ort, an dem die Schulung stattfindet, teilzunehmen.

2. Die vermittelten Inhalte der Sicherheitsunterweisungen sind während der kompletten Dauer des Aufenthaltes auf dem Gelände zu beachten. Im Falle der Nichtbeachtung der Inhalte der Sicherheitsunterweisungen, der Nichteinhaltung sonstiger Vorgaben oder Vorschriften oder des Unterlassens des Tragens der erforderlichen Schutzausrüstung ist eine Haftung von uns ausgeschlossen.

3. Unabhängig von den Sicherheitsunterweisungen ist der Kunde während seines Aufenthalts auf dem Gelände sowie während der Teilnahme an der Schulung jederzeit verpflichtet, den Anweisungen der verantwortlichen Personen Folge zu leisten. Dies umfasst alle sicherheits- und ordnungsgemäßen Vorgaben, die zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Schulung und der Sicherheit aller Teilnehmer erforderlich sind.

§ 13 Vertraulichkeit

Der Kunde ist verpflichtet, jegliche von uns zugänglich gemachten Informationen – sei es in schriftlicher, mündlicher oder visueller Form – sowie Kenntnisse, die er bei Gelegenheit der Schulung über Angelegenheiten technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art von uns erlangt, vertraulich zu behandeln und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Jegliche Weitergabe, auch an Dritte innerhalb des eigenen Unternehmens, ist untersagt. Zudem ist es für die komplette Dauer des Aufenthalts auf dem Gelände strengstens untersagt, eigene Foto-, Video- und Tonaufnahmen zu erstellen.

§ 14 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Geltendes Recht

1. Erfüllungsort ist unser Werk in Isolastraße 2, 52353 Düren.

2. Gerichtsstand ist Köln. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel

wirtschaftlich gewollt war. Gleiches gilt im Fall von Vertragslücken.

§ 16 Vorrangige deutsche Version

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Falls die rechtliche Bedeutung einer Übersetzung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, soll die deutsche Bedeutung Vorrang haben.

Stand: Mai 2026